

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Landeskirchenamt  
Lukasstraße 6  
01069 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Ulrich Berndt

Durchwahl  
Telefon +49 351 825-3150  
Telefax +49 351 825-9301

ulrich.berndt@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
DD31-3021/40/32

Dresden, 13. März 2020

### Vollzug des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a  
Satz 2 UStG – Umsatzsteuerbescheinigung  
Ihr Antrag vom 24. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

MACH   
WAS 

WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

### Bescheid:

1. Den Orchestern, Musikensembles, Chören und Kirchenmusikern der **Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen** mit ihren sämtlichen Untergliederungen wird bescheinigt, die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG genannten Einrichtungen zu erfüllen.
2. Dies gilt auch für die o. g. Einrichtungen in den Untergliederungen der **Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** und der **Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**, soweit sie ihren Sitz im Gebiet des Freistaates Sachsen haben.
3. Die Bescheinigung wird unbefristet wirksam erteilt.
4. Die Bescheinigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500 EUR festgesetzt. Dieser Betrag ist bis zum 25. April 2020 bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen – Außenstelle Chemnitz – unter Angabe des Buchungskennzeichens 0304.0209.7970 einzuzahlen.

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

## Gründe:

### I.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2020 beantragte das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Sachsen, Dresden, bei der Landesdirektion Sachsen die Erteilung einer Umsatzsteuerbescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG für die in den Untergliederungen der Landeskirche tätigen Orchester, Musikensembles, Chöre und Kirchenmusiker.

### II.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Umsatzsteuerbescheinigungen vom 3. November 2009 (SächsGVBl. S. 563), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist (Sächsische Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung - SächsUStZuVO) i. V. m. § 6 Abs. 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2014, ist die Landesdirektion Sachsen sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zum Erlass des Bescheides zuständig.

Nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG sind die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer von der Steuer zu befreien, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage wird der kulturelle Charakter der Leistungen anerkannt und bescheinigt, dass die Orchester, Musikensembles, Chöre und Kirchenmusiker die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen, wie die in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG genannten Einrichtungen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt somit die Umsatzsteuerbescheinigung.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ergeht die Bescheinigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 6 und § 9 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 i. V. m. § 1 Anlage 1, lfd. Nr. 86 Tarifstelle 1 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 21. September 2011 (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ). Danach ist die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung

beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Für die Amtshandlung "Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG" ist laut Kostenverzeichnis eine Gebühr im Rahmen von 25 EUR bis 500 EUR zu erheben. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr von 500 EUR als angemessen angesehen und festgesetzt.

Bitte beachten! Bei der Überweisung muss als Verwendungszweck das Buchungskennzeichen 0304.0209.7970 angegeben werden.

Das Einlegen eines Widerspruchs entfaltet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektrisches Dokument mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

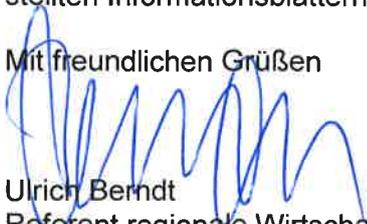
Hinweis:

Die Bescheinigung dient ausschließlich steuerlichen Zwecken. Die Steuerfreiheit der einschlägigen Umsätze setzt voraus, dass in Rechnungen oder dgl. eine Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist. Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug und ist nicht gleichbedeutend mit der Steuerbefreiung. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Berndt  
Referent regionale Wirtschaftsentwicklung

### **Anlagen**

Rechnung/Zahlungsaufforderung